

**RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE
DIENSTRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR DIE IM MARIENKRANKENHAUS VORAU
GEMEINNÜTZIGE GMBH ANGESTELLTEN
ÄRZTINNEN UND ÄRZTE**

Rahmenvereinbarung über die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die im
Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH angestellten Ärztinnen und Ärzte

abgeschlossen zwischen

der Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH, Spitalstraße 101, 8250 Vorau als
Rechtsträger

einerseits

und

dem Betriebsrat der Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH,

der Spitalsärztevertreterin der Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH und

der Ärztekammer für Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz

andererseits.

Inhalt

Art 1 Anwendungsbereich	4
Art 2 Einteilung der Spitalsärzt*innen	4
Art 3 Arbeitszeit	5
Art 4 Monatsentgelt	7
Art 5 Einreihung und Einstufung	9
Art 6 Vorrückungen, Überstellungen und Funktionszulagen	9
Art 7 Sondergebühren	11
Art 8 Überstundenabgeltung für Ärzt*innen	11
Art 9 Ärztliche Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaftsdienst	12
Art 10 Verlängerte Dienste	12
Art 11 Valorisierung	13
Art 12 Urlaub	14
Art 13 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)	14
Art 14 Fortbildung	15
Art 15 Prüfungsurlaub	15
Art 16 Dienstverhinderung – Sonderurlaub	15
Art 17 Dienstjubiläen	16
Art 18 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall	16
Art 19 Altersgerechtes Arbeiten	17
Art 20 Nebenbeschäftigung	17
Art 21 Wirksamkeit	17
Art 22 Übergangsbestimmungen	18
Art 23 Abänderung der Rahmenvereinbarung, Kündigungen	18

Sofern in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Verweise ohne Anführung der Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf die gegenständliche Rahmenvereinbarung.

Art 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung ist auf die in einem Dienstverhältnis zur Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH stehenden Ärzt*innen anzuwenden.
- (2) Diese Vereinbarung ist nicht auf Primärärzt*innen und Ärztliche Direktor*innen anzuwenden.

Art 2 Einteilung der Spitalsärzt*innen

Die Bediensteten im Entlohnungsschema SI/N werden in folgende Entlohnungsgruppen eingereiht:

1. Entlohnungsgruppe SI/N1

Ärzt*innen in Ausbildung (Turnusärzt*innen), das sind Ärzt*innen in Basisausbildung (§ 6a Ärztegesetz 1998), Ärzt*innen in Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin (§ 7 Ärztegesetz 1998) oder zum*r Fachärzt*in (§ 8 Ärztegesetz 1998);

2. Entlohnungsgruppe SI/N2

- a) Allgemeinmediziner*innen, das sind Ärzt*innen, die die Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben und als solche verwendet werden;
- b) Ärzt*innen, die die Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben und in Ausbildung zum*r Fachärzt*in stehen, sofern diese Ausbildung im Interesse des Dienstgebers liegt;

3. Entlohnungsgruppe SI/N3

Speziell qualifizierte Allgemeinmediziner*innen, das sind Allgemeinmediziner*innen, die mehrjährige Berufserfahrung und einschlägige qualifizierte Weiterbildungen¹ aufweisen und in besonderer Verwendung stehen, sodass sich ihre Verantwortlichkeit an die von Fachärzt*innen stark annähert. Weiters sind in diese Entlohnungsgruppe Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin einzureihen, die nach österreichischen Rechtsvorschriften künftig als Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin anerkannt werden und als solche verwendet werden.

4. Entlohnungsgruppe SI/N4

- a) **Fachärzt*innen**, das sind Ärzt*innen, die die fachärztliche Ausbildung absolviert haben, durch ein Facharztdiplom anerkannt wurden und fachärztlich verwendet werden;
- b) **Oberärzt*innen**, das sind Fachärzt*innen, die im Regelfall zumindest 3 Jahre als Fachärzt*in tätig sind und auf Antrag der Abteilungs- bzw. Departmentleiter*in unter Einbindung der in der Abteilung bereits tätigen Oberärzt*innen zur*m Oberärzt*in ernannt werden. Nach 8 fachärztlichen Dienstjahren besteht jedenfalls die Berechtigung, die Bezeichnung Oberärzt*in zu führen.
- c) **Funktionsoberärzt*innen**, das sind Oberärzt*innen, die in der Regel zumindest 5 Jahre als Oberärzt*in tätig sind, und für einen medizinischen und/oder organisatorischen Spezialbereich fachlich bereichsverantwortlich sind. Die Ernennung erfolgt für 5 Jahre. Eine

¹ Das Kriterium der einschlägig qualifizierten Weiterbildungen steht unter der Voraussetzung, dass entsprechende Weiterbildungen auch in Österreich angeboten werden.

Wiederbestellung und ein begründeter Widerruf sind zulässig. Die Aufgaben eines*r Funktionsoberärzt*in können auf mehrere Fachärzt*innen aufgeteilt werden.

Ziel ist es, dass zumindest 12 % der Plan-Stellen für Ärzt*innen der Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH als Funktionsoberärzt*innen-Stellen (inkl. Ausbildungsoberärzt*innen und Geschäftsführende Oberärzt*innen) gewidmet sein sollen. Die Bestellung erfolgt durch die Geschäftsführung über Vorschlag der Ärztlichen Direktion und auf Antrag des*der zuständigen Primärärzt*in.

Bei der Verteilung der FOA*FOÄ Stellen hat der*die Ärztliche Direktor*in tunlichst auf die Größe der jeweiligen Abteilung zu achten. Es ist zumindest ein*e Ausbildungsoberärzt*in für die Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH zu bestellen.

- d) **Geschäftsführende Oberärzt*innen**, das sind Oberärzt*innen, die zumindest 5 Jahre oberärztlich tätig sind und als Stellvertretung der Abteilungsleitung definierte und mit der Abteilungsleitung abgestimmte Führungsaufgaben übernehmen. Auf das zeitliche Erfordernis einer fünfjährigen Tätigkeit als Oberärzt*in kann von der Geschäftsführung verzichtet werden. Die Bestellung erfolgt durch die Geschäftsführung über Vorschlag der Ärztlichen Direktion und auf Antrag des*der zuständigen Primärärzt*in für 5 Jahre. Eine Wiederbestellung und ein begründeter Widerruf sind zulässig.
- e) Ärzt*innen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Sonderfach verfügen und in Ausbildung zum*r Fachärzt*in in einem weiteren Sonderfach stehen, sofern die Ausbildung im Interesse des Dienstgebers liegt.

Art 3 Arbeitszeit

- (1) Begriffsbestimmungen:
 - a) Arbeitszeit ist die Zeit vom Dienstantritt bis zum Dienstende sowie jene Zeit, in der eine*r Dienstnehmer*in dem Dienstgeber zur Verfügung steht.
 - b) Zuschlagsfreie Zeit ist jene Zeit, in welcher Arbeitsleistungen zur Tageszeit (Montag bis Freitag 7:00 bis 19:00 Uhr) verrichtet werden.
 - c) Nachtdienst bzw. Nachtdienstzeit ist jene Zeit, in welcher Arbeitsleistungen zur Nachtzeit (19:00 bis 7:00 Uhr) verrichtet werden.
- (2) Als Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Sonntag, 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Der Tagdienst bzw. die Tagesdienstzeit beginnt frühestens um 7:00 Uhr und endet spätestens um 19:00 Uhr, kann aber, sofern dies aufgrund des regelmäßigen Patient*innenaufkommens nach 19:00 Uhr notwendig und sinnvoll ist, mittels Betriebsvereinbarung auf max. 21:00 Uhr ausgedehnt werden.
- (3) a) Die vertragliche Wochenarbeitszeit beträgt bei einem 100 %-igen Beschäftigungsausmaß 37,5 Stunden; diese ist im Rahmen der Tagesarbeitszeit bei grundsätzlich vorzusehender 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) zu erbringen. Die Tagesarbeitszeit ist je nach Diensterfordernis innerhalb der 5-Tage-Woche flexibel einzuteilen und beträgt – außer in den Fällen eines verlängerten Dienstes gemäß Art 10 – 6 bis 12 Stunden (zuzüglich einer allenfalls notwendigen Übergabezeit von maximal 30 Minuten). Bei Teilzeit ist sowohl hinsichtlich der Wochen- und Tagesarbeitszeit als auch hinsichtlich der Anzahl der Arbeitstage pro Woche entsprechend zu aliquotieren. Die Tagesarbeitszeit ist ohne Unterbrechung zu planen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen werden

entgeltrechtlich als Arbeitszeit bezahlt, sind aber arbeitszeitrechtlich und arbeitsrechtlich nicht Arbeitszeit.

- b) Vom Arbeitgeber angeordnete ungeplant geleistete Zeiten, daher Zeiten, die zur Patient*innenversorgung notwendigerweise anfallen, aber nicht im Soll-Plan enthalten sind und nicht aus einem Diensttausch, aus einer Vereinbarung oder aus freiwilligen Mehrleistungen (das sind nicht angeordnete Stunden bzw. ein Diensttausch mit sich selbst) resultieren, stellen Überstunden dar. Aktivzeiten im Rahmen der Rufbereitschaft (Art 9) sind ebenso Überstunden, die im Folgemonat ausbezahlt werden. Alternativ kann für Überstunden auch die Abgeltung in Form von Zeitausgleich vereinbart werden.
- (4) Die generelle Festsetzung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und Festlegung der tatsächlichen Arbeitszeit erfolgt durch Diensteinteilung.
- (5) Der Dienstplan ist so zu erstellen, dass für den*die einzelne*n Ärzt*in eine durchlaufende Dienstverrichtung im Falle eines an den Tagdienst anschließenden verlängerten Dienstes, einschließlich dieses verlängerten Dienstes gewährleistet ist.
- (6) Auf Basis der Wochenarbeitszeit nach Abs. 3 ergibt sich eine monatliche Solarbeitszeit (Arbeitstage im Monat mal 7,5 Stunden), die monatliche Solarbeitszeit von Teilzeitbeschäftigte ist entsprechend zu aliquotieren. Zur Flexibilisierung der Dienstplanung ist eine Ausweitung bzw. Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit möglich. Ab Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung ist auf Basis dieser Solarbeitszeit der Dienstplan für den einzelnen Monat bis zum 1. des Vormonats zu erstellen und kann gemäß § 19c AZG geändert werden. Die Tagesarbeitszeit (Montag bis Freitag), Nachtdienste, Samstags-, Sonn- und Feiertagsdienste, verlängerte Dienste sowie ärztliche Bereitschaftsdienste sind nach Diensterfordernissen einzuteilen. Es findet eine Evaluierung dieser Regelung bis Ende 2025 statt.
- (7) Die Dauer eines verlängerten Dienstes darf 25 Stunden nicht überschreiten. Die Diensteinteilung nach einem verlängerten Dienst ist so vorzunehmen, dass der*die Ärzt*in den Dienst längstens um 8 Uhr bzw. nach 25 Stunden durchgehender Dienstzeit beenden soll. Ruhepausen während eines verlängerten Dienstes sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu gewähren. Die Mindestdauer der täglichen Ausgleichsruhezeiten ergibt sich aus der Bestimmung des § 7 KA-AZG.
- (8) a) Während einer ärztlichen Ruf- oder Hintergrundbereitschaft muss sich der*die Ärzt*in nicht am Dienstort aufhalten, ist aber verpflichtet während der Bereitschaftszeit telefonisch erreichbar zu sein und im Bedarfsfall innerhalb der für die Organisationseinheit/Abteilung vereinbarten Zeit an der Dienststelle anwesend zu sein.
b) Ärztliche Ruf- und Hintergrundbereitschaftsdienste sind ungeteilt einzuteilen.
c) Pro Monat dürfen max. 10 Ruf- oder Hintergrundbereitschaftsdienste eingeteilt werden. Im Anschluss an einen verlängerten Dienst ist die Einteilung einer Rufbereitschaft unzulässig (Ausgleichsruhezeit).

Art 4 Monatsentgelt

- (1) Das Monatsgehalt des*der Ärztes*in richtet sich nach dem Entlohnungsschema SI/N und wird durch die Entlohnungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt. Das aktuelle Monatsgehalt ist den jeweils aktuellen Gehaltsansätzen zu entnehmen. Die ärztlichen Mitarbeiter*innen werden wie folgt eingereiht.

Monatsgehälter für 2023

in der Entlohnungs-stufe	im Entlohnungsschema SI/N			
	in der Entlohnungsgruppe			
	SI/N1*	SI/N2**	SI/N3***	SI/N4****
Euro				
1	4 600,00	5 550,00	6 000,00	7 500,00
2	4 800,00	5 800,00	6 500,00	8 000,00
3	5 000,00	5 950,00	6 950,00	8 450,00
4	5 100,00	6 100,00	7 200,00	8 700,00
5	5 200,00	6 200,00	7 500,00	9 000,00
6	5 300,00	6 300,00	7 700,00	9 200,00
7	5 400,00	6 400,00	7 850,00	9 350,00
8		6 500,00	8 000,00	9 500,00
9		6 600,00	8 200,00	9 700,00
10		6 650,00	8 300,00	9 800,00
11		6 750,00	8 400,00	9 900,00
12		6 850,00	8 550,00	10 050,00
13		6 900,00	8 750,00	10 250,00
14		7 000,00	8 950,00	10 450,00
15		7 100,00	9 150,00	10 650,00
16		7 145,20	9 350,00	10 850,00
17		7 341,80	9 550,00	11 050,00
18		7 512,50	9 700,00	11 200,00
19		7 695,40	9 800,00	11 300,00

Monatsgehälter für 2024

in der Entlohnungs-stufe	im Entlohnungsschema SI/N			
	in der Entlohnungsgruppe			
	SI/N1*	SI/N2**	SI/N3***	SI/N4****
Euro				
1	5 020,90	6 057,80	6 549,00	8 186,30
2	5 239,20	6 330,70	7 094,80	8 732,00
3	5 457,50	6 494,40	7 585,90	9 223,20
4	5 566,70	6 658,20	7 858,80	9 496,10
5	5 675,80	6 767,30	8 186,30	9 823,50
6	5 785,00	6 876,50	8 404,60	10 041,80
7	5 894,10	6 985,60	8 568,30	10 205,50

8		7 094,80	8 732,00	10 369,30
9		7 203,90	8 950,30	10 587,60
10		7 258,50	9 059,50	10 696,70
11		7 367,60	9 168,60	10 805,90
12		7 476,80	9 332,30	10 969,60
13		7 531,40	9 550,60	11 187,90
14		7 640,50	9 768,90	11 406,20
15		7 749,70	9 987,20	11 624,50
16		7 799,00	10 205,50	11 842,80
17		8 013,60	10 423,80	12 061,10
18		8 199,90	10 587,60	12 224,80
19		8 399,50	10 696,70	12 334,00

Monatsgehälter für 2025

in der Entlohnungsstufe	im Entlohnungsschema SI/N			
	in der Entlohnungsgruppe			
	SI/N1*	SI/N2**	SI/N3***	SI/N4****
Euro				
1	5 196,60	6 269,80	6 778,20	8 472,80
2	5 422,60	6 552,30	7 343,10	9 037,60
3	5 648,50	6 721,70	7 851,40	9 546,00
4	5 761,50	6 891,20	8 133,90	9 828,50
5	5 874,50	7 004,20	8 472,80	10 167,30
6	5 987,50	7 117,20	8 698,80	10 393,30
7	6 100,40	7 230,10	8 868,20	10 562,70
8		7 343,10	9 037,60	10 732,20
9		7 456,00	9 263,60	10 958,20
10		7 512,50	9 376,60	11 071,10
11		7 625,50	9 489,50	11 184,10
12		7 738,50	9 658,90	11 353,50
13		7 795,00	9 884,90	11 579,50
14		7 907,90	10 110,80	11 805,40
15		8 020,90	10 336,80	12 031,40
16		8 072,00	10 562,70	12 257,30
17		8 294,10	10 788,60	12 483,20
18		8 486,90	10 958,20	12 652,70
19		8 693,50	11 071,10	12 765,70

- (2) (a) Jedem Dienstnehmer gebührt im März, Juni, September und November eine Sonderzahlung in der Höhe eines halben schemamäßigen Grundbezugs samt regelmäßig bezahlten fixen Zulagen. In Bezug auf die Höhe wird auf den Durchschnitt des Monats der Fälligkeit und der 2 vorangehenden Monate abgestellt.
- (b) Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Dienstnehmer*innen gebührt entsprechend ihrer Dienstzeit der aliquote Teil dieser Sonderzahlungen. Ein Übergenuss an einer Sonderzahlung kann mit einer anderen Sonderzahlung gegengerechnet werden.

- (c) Die Sonderzahlungen gebühren, falls diese in ein Jahr mit Zeiten ohne Entgeltanspruch fallen, nur mit 1/365 pro Tag mit Entgeltanspruch.
- (3) Das monatliche Grundgehalt gem. Abs. 1 inkl. regelmäßig gebührender Zulagen sowie der variablen Zulagen aus dem Vormonat wird jeweils am letzten Arbeitstag (Banktag) des Monats im Nachhinein ausbezahlt.
- (4) Jede*r Ärzt*in hat Anspruch auf einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von € 80,00 (Wert 2025), wenn die kürzest mögliche Wegstrecke zwischen der nächstgelegenen Wohnung und dem Arbeitsplatz in der Regel mehr als 50 km beträgt. Dabei ist es gleichgültig, welches Verkehrsmittel für die Bewältigung der Fahrtstrecke in Anspruch genommen wird.

Art 5 Einreihung und Einstufung

- (1) Die Ärzt*innen werden entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des Art 2 (SI/N1 – SI/N4) eingereiht.
- (2) Gilt für Eintritte ab 01.01.2025: Den Ärzt*innen werden nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen frühere gleichwertige Dienstzeiten angerechnet, wenn diese Dienstzeiten in einem nicht geringfügigen Dienstverhältnis im Inland, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, der Türkei, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich (bis 31.01.2020 Brexit) erbracht wurden, jeweils (ausgenommen Ärzt*innen in Ausbildung) mindestens 6 Monate ununterbrochen gedauert haben und der neuen Verwendung entsprechen. Der Dienstgeber kann weitere Vordienstzeiten anrechnen, insbesondere solche, die die Einarbeitungszeit verkürzen oder den Erfolg der Tätigkeit fördern („nützliche Zeiten“). Einer nützlichen Erwerbstätigkeit sind Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) und Väter-Karenzgesetz (VKG) gleichgestellt, wenn die zu diesem Zeitpunkt ausgeführte Tätigkeit sich für die Tätigkeit im Marienkrankenhaus Vorau als nützlich erweist.
- (3) Höherreihungen innerhalb des Entlohnungsschemas erfolgen grundsätzlich unter Mitnahme der erworbenen Biennien, ausgenommen bei einer Umstufung in das Schema SI/N2 und SI/N4.
- (4) Durch eine Umreihung oder Höherreihung tritt keine Änderung des Vorrückungstermins ein.

Art 6 Vorrückungen, Überstellungen und Funktionszulagen

- (1) Innerhalb der Entlohnungsgruppe rückt die*der Ärzt*in nach jeweils 2 Jahren nach Maßgabe des jeweils ermittelten Vorrückungsstichtags in die nächsthöhere Entlohnungsstufe vor. Vorrückungsstichtage sind der 01.01. (für errechnete Vorrückungstermine von 01.10. bis 31.03.) und der 01.07. (für errechnete Vorrückungstermine von 01.04. bis 30.09.).
- (2) Bei einer Verwendungsänderung zwischen den Funktionsgruppen ist die*der Bedienstete in die neue Entlohnungsgruppe zu überstellen. Bei der Neuberechnung des Vorrückungsstichtags gemäß Art 5 gilt Folgendes:

1. Die Einreihung in die neue Entlohnungsgruppe erfolgt immer mit dem auf die Verwendungsänderung folgenden nächsten Monatsersten. Wenn die Verwendungsänderung zum Monatsersten erfolgt, dann erfolgt die Verwendungsänderung zu diesem Monatsersten.

Nach Abschluss der Ausbildung zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin oder zum*zur Fachärzt*in wird die Einreihung in die neue Entlohnungsgruppe mit dem im Allgemeinmedizin-Diplom bzw. im Facharzt-Diplom angeführten Datum nach dessen Vorlage vorgenommen.

2. Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe SI/N1 werden die in anderen Krankenanstalten absolvierten Ausbildungszeiten zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin oder zum*zur Fachärzt*in angerechnet, sofern sie für die Ausbildung anrechenbar sind.
 3. Bei einer Einreihung in die Entlohnungsgruppen SI/N2, SI/N3 oder SI/N4 werden, mit Ausnahme der Zeiten gemäß Art 6 Abs. 2 Z 6 letzter Satz, Ausbildungszeiten bei der Berechnung des Vorrückungsstichtags nicht berücksichtigt.
 4. Die im Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten sind bei der Berechnung des Vorrückungsstichtags nur hinzuzurechnen, wenn es sich um Zeiten einer gleichwertigen Verwendung handelt.
 5. Zeiten in SI/N2 sind in Hinblick auf eine Einreihung in SI/N3 als gleichwertige Zeiten zu behandeln.
 6. Die Einreihung einer*s Ärztin*Arztes in Ausbildung zum*zur Fachärzt*in mit abgeschlossener Ausbildung zum*zur Allgemeinmediziner*in erfolgt unter Anwendung der Regelungen der Z 1 mit dem Tag der Erlangung des Diploms für Allgemeinmedizin in SI/N2 in die Entlohnungsstufe 1. Nach diesem Zeitpunkt zurückgelegte Zeiten als Ärztin*Arzt in Ausbildung zum*zur Fachärzt*in oder als Allgemeinmediziner*in werden bei der Berechnung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt.
- (3) Bei einer Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe wird die Einreihung in die neue Entlohnungsgruppe so vorgenommen, dass die*der Bedienstete keinen Verlust im Vergleich zum in der bisherigen Entlohnungsgruppe bezogenen Monatsgehalt erleidet. Dies gilt nicht für eine Rücküberstellung von der Entlohnungsgruppe SI/N4 in die Entlohnungsgruppe SI/N1, SI/N2 oder SI/N3, von SI/N3 in SI/N1 oder SI/N2 oder von SI/N2 in SI/N1 oder auf Wunsch des/der Bediensteten.
- (4) Sofern ein*e Ärzt*in für Allgemeinmedizin neuerlich als Turnusärzt*in zur Absolvierung eines medizinischen Sonderfachs verwendet wird, so bleibt er*sie in der Verwendungsgruppe SI/N2 eingereiht. Sofern ein*e Ärzt*in für Allgemeinmedizin bereits in der Verwendungsgruppe SI/N3 eingereiht war, bleibt er*sie in der Verwendungsgruppe SI/N3 eingereiht, wenn die Absolvierung dieses Sonderfachs im Interesse des Dienstgebers liegt und der Dienstgeber dies schriftlich bestätigt hat. Erfolgt die Absolvierung eines Sonderfachs ausschließlich im persönlichen Interesse des*der Ärzt*in, erfolgt die Überstellung in die Entlohnungsgruppe SI/N1, sofern der*die Ärzt*in über ein ius Practicandi verfügt, wird er*sie in SI/N2 überstellt. Eine neue Durchrechnung der Vordienstzeiten ist vorzunehmen.
- Sofern ein*e Fachärzt*in neuerlich als Turnusärzt*in zur Absolvierung eines medizinischen Sonderfachs weiterverwendet wird, bleibt er*sie dann in der Verwendungsgruppe SI/N4

eingereiht, wenn die Absolvierung dieses Sonderfachs im Interesse des Dienstgebers liegt und der Dienstgeber dies schriftlich bestätigt.

- (5) Geschäftsführenden Oberärzt*innen (Stellvertretungen des Abteilungsvorstandes), ausbildungsverantwortlichen Oberärzt*innen und weiteren, derzeit nicht bestehenden, Funktionsoberärzt*innen gebührt ab dem Antritt ihrer Funktion (Amtsantritt) eine Funktionszulage in Höhe von € 1.000,00 p.m. (Wert 2023) bzw. € 1.091,50 p.m. (Wert 2024) bzw. € 1.129,70 p.m. [(Wert 2025) (14-mal p.a., bei 100% Betreuung)]. Werden die Aufgaben der*des Funktionsoberärzt*in auf 2 oder mehrere Fachärzt*innen aufgeteilt, ist die Funktionsvergütung unter diesen Fachärzt*innen entsprechend der Betreuung aliquot aufzuteilen.
- (6) Ärzt*innen, die gesonderte Funktionen ausüben, gebührt ab dem Tag des Antritts ihrer Funktion (Amtsantritt) für die Zeit der Ausübung dieser Funktion eine Funktionszulage in Höhe von € 145,30 p.m. (Wert 2023) bzw. € 158,60 p.m. (Wert 2024) bzw. € 164,20 p.m. [(Wert 2025) (14-mal p.a.)]. Wird eine der nachstehenden Funktionen durch eine*n teilzeitbeschäftigte*n Ärzt*in ausgeübt, so gebührt dieser*m die Funktionszulage in voller Höhe und ist nicht zu aliquotieren.
- Hygienebeauftragte/r für das gesamte Krankenhaus
 - Blutdepotbeauftragte/r für das gesamte Krankenhaus
 - Dienstplanführende Ärzt*innen (pro Dienstplan)

Art 7 Sondergebühren

Die Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH hebt die Sondergebühren im fremden Namen ein und zahlt diese – zusätzlich zur monatlichen Gehaltsabrechnung – ohne Berücksichtigung der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer aus. Sondergebühren sind daher nicht Teil der Bemessungsgrundlage für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis.

Art 8 Überstundenabgeltung für Ärzt*innen

- (1) Der*Dem Ärzt*in gebührt für Überstunden, die nicht im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, anstelle einer Überstundenvergütung Zeitausgleich zu vereinbaren.
- (2) Die Überstundenvergütung umfasst die Grundvergütung, regelmäßig gewährte Zulagen und den Überstundenzuschlag.
- (3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des Monatsgehaltes gemäß Art 4 Abs. 1 durch die 4,33-fache Anzahl der für die*den Ärzt*in geltenden Wochenstundenzahl von 37,5 Stunden zu ermitteln.

(4) Der Überstundenzuschlag beträgt für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 %, während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen 100 % der Grundvergütung. Dies gilt sowohl für Vollzeit- als auch Teilzeitkräfte.

(5) Der Durchrechnungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

- 01.02. bis 31.07 und
- 01.08. bis 31.01.

Bei während des Durchrechnungszeitraums neu ein- oder austretenden Dienstnehmer*innen wird der Durchrechnungszeitraum entsprechend aliquoziert.

Art 9 Ärztliche Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaftsdienst

(1) Eine ärztliche Rufbereitschaft ist ein Bereitschaftsdienst ohne Anwesenheit an der Dienststelle, der unabhängig davon, welche*r Ärzt*in an der Dienststelle im Dienst anwesend ist, geleistet wird.

(2) Ein Hintergrundbereitschaftsdienst ist eine fachärztliche Bereitschaft außerhalb der Dienststelle, die nur an jenen Tagen erfolgt, wo kein*e Fachärzt*in bzw. ein*e Fachärzt*in mit weniger als 3 Jahren Berufserfahrung im Dienst an der Dienststelle anwesend ist.

(3) Die Vergütung erfolgt wie folgt:

1. Pauschale ärztliche Bereitschaftsabgeltung in der Höhe von € 20,78 (Wert 2023) bzw. € 22,68 (Wert 2024) bzw. € 23,47 (Wert 2025) pro Bereitschaftsstunde.
2. Abgeltung der Überstunden für den tatsächlichen Einsatz (inklusiver allfälliger Fahrzeiten) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Ersatz der Fahrtkosten.

Art 10 Verlängerte Dienste

(1) Für verlängerte Dienste erfolgt eine pauschalierte Abgeltung. Der pauschalierte Betrag pro Stunde wird in nachstehender Tabelle festgelegt:

Entlohnungsgruppe / Gehaltsstufe	Entgelt/Stunde
SI/N1-1	22,64
SI/N1-2	26,08
SI/N1-3	28,50
SI/N1-4	28,50
SI/N1-5, SI/N2-1	28,50
SI/N1-6, SI/N2-2	29,18
SI/N1-7, SI/N2-3	30,08
SI/N2-4, SI/N3-1	31,25
SI/N2-5, SI/N3-2, SI/N4-1	35,71
SI/N2-6, SI/N3-3, SI/N4-2	38,52
SI/N2-7, SI/N3-4, SI/N4-3	40,24
SI/N2-8, SI/N3-5, SI/N4-4	40,24
SI/N2-9, SI/N3-6, SI/N4-5	40,24

SI/N2/10, SI/N3-7, SI/N4-6	41,37
SI/N2/11, SI/N3-8, SI/N4-7	42,51
SI/N2-12, SI/N3-9, SI/N4-8	43,64
SI/N2-13, SI/N3-10, SI/N4-9	44,78
SI/N2-14, SI/N3-11, SI/N4-10	45,91
SI/N2-15, SI/N3-12, SI/N4-11	47,06
SI/N2-16, SI/N3-13, SI/N4-12	48,13
SI/N2-17, SI/N3-14, SI/N4-13	49,60
SI/N2-18, SI/N3-15, SI/N4-14	50,84
SI/N2-19, SI/N3-16, SI/N4-15	52,18
SI/N3/17, SI/N4-16	53,54
SI/N3-18, SI/N4-17	54,98
SI/N3-19, SI/N4-18	56,49
SI/N4-19	58,02

- (2) Der Multiplikationsfaktor für den verlängerten Dienst und die gut geschriebenen Sollstunden für die auf die zuschlagsfreie Zeit fallende Arbeitszeit werden wie folgt festgelegt:

beginnend mit	Multiplikator	Sollstunden VZ (100%)
Mo – Do	20,00	15,0
Fr	20,50	15,0
Sa	35,00	7,50
So, Ft	41,00	7,50

Der Multiplikator richtet sich danach, an welchem Tag der verlängerte Dienst beginnt.
Die Sollstunden gelten für Vollzeit- und Teilzeitkräfte im gleichen Ausmaß.

- (3) Die Sollstunden gemäß Abs. 2 werden auf die zu erbringenden Stunden angerechnet. Die Vergütung der verlängerten Dienste besteht abschließend aus einer Vergütung in Geld (Multiplikator gemäß Abs. 2 mal Stundensatz gemäß Abs. 1) und in der Anrechnung der „Sollstunden“ auf die zu erbringenden Stunden. Diese Vergütung gebührt ausschließlich für verlängerte Dienste in der Dauer von 25 Stunden.
- (4) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Stunden eines verlängerten Dienstes in Zeitausgleichsstunden umbuchen zu lassen. Diese Umbuchung hat die Genehmigung der*des dienstplanführenden Oberärztin*arztes bzw. der*des Primärärztin*arztes zur Voraussetzung.
- (5) Artikel 10 gilt nicht für Dienste, die als Überstunden bezahlt werden (z.B. gemäß Artikel 3 Abs. 3).

Art 11 Valorisierung

- (1) Das für alle im Anwendungsbereich des Art 1 angeführten Ärzt*innen geltende Entlohnungsschema gemäß Art 4 Abs. 1 wird im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit verändert wie das Entlohnungsschema SI/N für vertragsbedienstete Ärzt*innen des Landes Steiermark.

- (2) Sämtliche Zulagen (dies betrifft auch die Pauschalsätze für verlängerte Dienste gem. Art 10 Abs. 1) und Nebengebühren sowie der monatliche Fahrtkostenzuschuss gem. Art 4 Abs. 4 werden im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit verändert wie das Entlohnungsschema SI/N für vertragsbedienstete Ärzt*innen des Landes Steiermark.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 4 werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 2 nicht eingeschränkt.
- (4) Künftige Veränderungen der SI-Vereinbarung 2023 für vertragsbedienstete Ärzt*innen des Landes Steiermark werden, soweit sie die Bestimmungen zum Monatsgehalt, zu den Vorrückungen, zur Mindesteinstufung, zu den Zulagen, zur Überstundenabgeltung, zur Entlohnung der Journaldienste (einschließlich Freizeitgewährung) und ärztlichen Rufbereitschaften betreffen, übernommen. Soweit die Veränderungen sonstige Bestimmungen der SI-Vereinbarung 2023 für vertragsbedienstete Ärzt*innen des Landes Steiermark betreffen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, betreffend der Art und Weise vor deren Übernahme Verhandlungen aufzunehmen.

Art 12 Urlaub

- (1) Für den Urlaub der Spitalsärzt*innen gelten die Vorschriften des Urlaubsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Spitalsärzt*innen erhalten für Urlaubsjahre ab ihrem 43. Geburtstag in Vorgriff auf die Regelungen des Urlaubsgesetzes 6 Wochen (36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstage) Urlaub, sofern dieser Anspruch nicht bereits ohnehin laut Urlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zusteht. Fällt der Geburtstag mitten in ein Urlaubsjahr, findet eine taggenaue Aliquotierung dieser zusätzlichen Urlaubswoche statt, die Anzahl der zusätzlichen Urlaubstage wird im Anschluss kaufmännisch gerundet. Dasselbe gilt für den Fall des Ausscheidens während eines Urlaubsjahres.
Davon unberührt bleiben sonstige Urlaubs- bzw. Freistellungsansprüche nach Art 13, 14, 15 und 16 dieser Rahmenvereinbarung.

Art 13 Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung)

- (1) Dem*Der Ärzt*in gebührt neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch ein Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung) unter Fortzahlung des Monatsentgeltes von 6 Tagen pro Urlaubsjahr (auf Basis Vollzeit; bei Teilzeit entsprechend aliquot).
- (2) Dieser Zusatzurlaub (= Dienstfreistellung) dient dem Erholungszweck aufgrund der mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen.
- (3) Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 kann, wie der gesetzliche Urlaubsanspruch, nur in natura und nur tageweise konsumiert werden.
- (4) Dieser ist für teilzeitbeschäftigte Ärzt*innen entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

- (5) Bei Beginn oder Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Zusatzurlaub nach Abs. 1 im laufenden Urlaubsjahr zu aliquotieren.
- (6) Im Übrigen sind hinsichtlich des Verbrauchs und der Verjährung des Zusatzurlaubes die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden.

Art 14 Fortbildung

- (1) Die Ärzt*innen haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an angeordneten oder berufsrechtlich erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen bis zum Höchstmaß der zweifachen wöchentlichen Normalarbeitszeit in der zuschlagsfreien Zeit (aliquot dem Beschäftigungsausmaß pro Kalenderjahr und Dauer des Zeitraums mit Entgeltanspruch). Bei Departmentleiter*innen erhöht sich dieser Anspruch um weitere 2/5 der wöchentlichen Normalarbeitszeit in der zuschlagsfreien Zeit (aliquot dem Beschäftigungsausmaß pro Kalenderjahr und Dauer des Zeitraums mit Entgeltanspruch). Der Anspruch wird nicht in das nächste Kalenderjahr mitgenommen.
- (2) Die konkrete Fortbildungsveranstaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Dienstgeber im Einzelfall, wobei der Dienstgeber unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse ermöglichen muss, dass die berufsrechtlich erforderlichen Fortbildungen besucht werden können und der*die Dienstnehmer*in auf eine rechtzeitige Absolvierung achten muss.

Art 15 Prüfungsurlaub

Vor Ablegung der Prüfung zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin oder zum*zur Fachärzt*in wird auf Antrag des*der Arztes*Ärztin jeweils einmalig zusätzlich Sonderurlaub im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit (aliquot dem Beschäftigungsausmaß) zur Prüfungsvorbereitung und eine Freistellung für den*die Tag*e der Prüfung gewährt. Sofern die Facharztprüfung eine Unterteilung in eine SFG- und eine SFS-Prüfung vorsieht, kann der Prüfungsurlaub auf beide Prüfungen aufgeteilt werden.

Art 16 Dienstverhinderung – Sonderurlaub

- (1) In den folgenden angeführten Fällen der Dienstverhinderung gebührt Sonderurlaub unter Fortzahlung des Entgelts in nachstehend angeführtem Ausmaß:
 - a) bei eigener Behandlung in Ambulatorien, verordneten therapeutischen Einrichtungen und bei Arztbesuchen: die jeweils notwendige Zeit
 - b) für die Pflegefreistellung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
 - c) bei eigener Eheschließung: 3 Arbeitstage
 - d) bei Eheschließung der eigenen Kinder, Stief- und Adoptivkinder: 1 Arbeitstag
 - e) bei der Silbernen Hochzeit des*r Dienstnehmer*in: 1 Arbeitstag
 - f) bei Wohnungswechsel des Hauptwohnsitzes: 1 Arbeitstag

- g) bei Tod der Eltern (Stiefeltern), der Ehegatten (Lebensgefährten), Geschwister, Schwiegereltern sowie der Kinder (Stief- oder Adoptivkinder): 2 Arbeitstage
- h) bei Tod der Großeltern: 1 Arbeitstag
- i) bei Vorladung zu Behörden, Ämtern und Gerichten: die notwendige Zeit
- j) bei Niederkunft der Ehegattin (Lebensgefährtin): 2 Arbeitstage
- k) bei Tätigkeit als Kammerrat oder bestellter Referent im Rahmen der ärztlichen Standesvertretung: die erforderliche Zeit

Die Verpartnerung gemäß Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (BGBl I 135/2009) wird der Eheschließung im Ansehen der Ansprüche auf Sonderurlaub gleichgehalten.

Die Dienstverhinderung ist jeweils von der*dem Dienstnehmer*in urkundlich zu belegen. Die Freistellung ist zeitlich an das Ereignis gebunden. Bei Inanspruchnahme von Pflegefreistellung ist auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung vorzulegen.

- (2) Bei Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ist zu beachten: Fällt in die Zeit des Erholungsurlaubs ein Ereignis, welches die Gewährung eines Sonderurlaubs rechtfertigen würde (z.B. Wohnungswechsel bzw. Übersiedlung, Verehelichung, Eheschließung der Kinder), dann entsteht während des Erholungsurlaubs kein Anspruch auf Sonderurlaub. Handelt es sich aber um ein unvorhergesehenes und vorher zeitlich nicht bestimmbareres Ereignis (z.B. Tod eines nahen Angehörigen, unvorhergesehene notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen), dann wird durch dieses Ereignis der Erholungsurlaub unterbrochen. Die allfällige Fortsetzung des dadurch unterbrochenen Erholungsurlaubs bedarf einer neuerlichen Vereinbarung.
- (3) Folgende freie Tage bzw. Freizeiten finden für die Ärzt*innen des Marienkrankenhaus Vorau Anwendung: 24. Dezember (ganztags) und 31. Dezember (ganztags).

Art 17 Dienstjubiläen

Der*Die Dienstnehmer*in erhält nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 Jahren zwei Monatsbezüge (Grundgehalt gem. Art 4 Abs. 1 inklusive regelmäßiger fix gewährter Zulagen, ohne variable Zulagen).

Art 18 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall

- (1) Im Krankheitsfall und bei Kuraufenthalten werden geleistete Mehrleistungen (Journaldienste, Bereitschaftsdienste und sonstige Mehrleistungen) mengenmäßig berechnet aus dem Durchschnitt der dem Anlassfall vorangehenden drei Monate, aliquotiert entsprechend für die Tage des Anlassfalles fortgezahlt (Durchschnittsprinzip).
- (2) Ebenso werden für Zeiten des Urlaubs (ausschließlich Erholungsurlaub) und Zeiten der Fortbildung (gemäß Art 14) die planmäßig geleisteten Journaldienste, Bereitschaftsdienste und sonstige Mehrleistungen entsprechend den Urlaubstagen fortgezahlt. Keine Fortzahlung der durchschnittlichen Mehrleistungen gibt es bei Dienst- und Pflegefreistellungen bzw. Sonderfreistellungen für persönliche oder familiäre Gründe und Sonder- oder Zusatzurlaube, die gemäß Art 13 dieser Vereinbarung genommen werden.

- (3) Gemäß Abs. 1 werden als Beobachtungszeitraum die letzten 3 Monate vor dem Anlassfall herangezogen, wobei ein monatlicher Durchschnitt als Drittel der geleisteten Dienste bzw. sonstigen Mehrleistungen in diesen 3 Monaten berechnet wird.

Diese errechnete Durchschnittszahl an Diensten wird bei Berechnung nach Arbeitstagen durch den Faktor 22 dividiert, der der durchschnittlichen Zahl an Arbeitstagen pro Monat entspricht und mit der Zahl an Krankenstandstagen bzw. Urlaubstagen (entsprechend Abs 1 und 2) multipliziert. Bei kürzerer Dienstdauer als 3 Monate vor dem Anlassfall, wird die tatsächliche Dienstdauer zur Berechnung des Durchschnitts herangezogen.

- (4) Es können nur solche Urlaubstage bzw. Krankenstandszeiträume berücksichtigt werden, die im elektronischen Dienstplan erfasst und der Personaladministration bekanntgegeben wurden. Die Auszahlung erfolgt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Monatsentgelt.
- (5) Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder Judikatur bezüglich der Entgeltfortzahlung werden die Vertragspartner neuerlich Verhandlungen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Art 19 Altersgerechtes Arbeiten

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Anwesenheit der besonders erfahrenen Ärzt*innen besonders in der zuschlagsfreien Zeit von größter Bedeutung ist. Demgemäß soll nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeit die Teilnahme an der Nacht- und Wochenendversorgung stufenweise reduziert werden. Gemeinsames Ziel ist, dass ab dem 55. Lebensjahr nicht mehr als 2 Nachtdienste p.m. geplant werden sollen. Ab dem 60. Lebensjahr ist das Ziel, Kolleg*innen nicht mehr in der Nachtdienstversorgung einzuplanen.

Auf Wunsch des*der Bediensteten ist die Leistung von Nachtdiensten – ohne zahlenmäßige Beschränkung – auch über das 55. Lebensjahr hinaus in vollem Umfang möglich.

Art 20 Nebenbeschäftigung

Jede beabsichtigte Ausübung einer Nebentätigkeit von Ärzt*innen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dienstgebers.

Art 21 Wirksamkeit

- (1) Die Neufassung der Rahmenvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.09.2023 in Kraft, sofern nachstehend bzw. in den gegenständlichen Art selbst nichts anderes geregelt ist.
- (2) Folgende Art treten in Abweichung zu Abs. 1 erst mit 01.01.2026 in Kraft:
- Art 3 Arbeitszeit,
 - Art 4 Abs. 2 Sonderzahlungen,
 - Art 10 Verlängerte Dienste und
 - Art 19 Entgeltfortzahlung im Urlaub und im Krankheitsfall.

Bis 31.12.2025 gelten die Bestimmungen der bisher geltenden Rahmenvereinbarung.

- (3) Die vorliegenden Rahmenbedingungen werden für eine*n Ärzt*in erst mit Unterfertigung der Rahmenvereinbarung durch die*den betreffende*n Ärzt*in wirksam.
- (4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden, sofern diese für den*die Ärzt*in günstigere Regelungen beinhalten, von dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt und bleiben somit weiter uneingeschränkt aufrecht.

Art 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Ärzt*innen, die ab 01.09.2023 eintreten, gilt das am 01.09.2023 gültige SI/N-Schema gem. Art 4.
- (2) Ärzt*innen, die vor dem 01.09.2023 eingetreten sind, werden mit 01.09.2023 auf das nunmehr gültige SI/N-Schema umgestellt.
- (3) Ärzt*innen, die mit 31.08.2023 als Funktionsoberärzt*innen, Geschäftsführende Oberärzt*in und Ausbildungsoberärzt*innen bestellt sind, bleiben weiterhin (wie bisher gegen Widerruf) für die Dauer der bestellten Funktionsperiode tätig.

Art 23 Abänderung der Rahmenvereinbarung, Kündigungen

- (1) Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur im Einvernehmen möglich und haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich eingeschrieben unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Graz, am
19.12.2025

Für die Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH



Dir. DI Dr. Bertram Gangl
(Geschäftsführer)



Dr. Gerald Geyer
(Ärztlicher Leiter)

Für den Betriebsrat der Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH



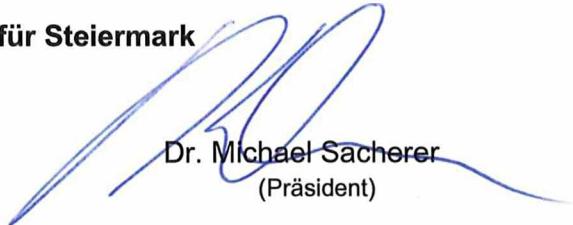
Edith Schwengerer
(Betriebsratsvorsitzende)

Für die Ärzt*innen der Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH



DL Dr. Barbara Hölzelhofer
(Spitalsärztevertreterin)

Für die Ärztekammer für Steiermark


VP Dr. Gerhard Posch
(Kurienobmann der Angestellten Ärzte)
Dr. Michael Sacherer
(Präsident)